



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0619/2025/1		Datum: 20.11.2025		
Dezernat 3				
Verfasser:	03-Dezernent/in für Bildung und Kultur	Az.:		
Betreff: Anpassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Koblenz ab dem Schuljahr 2026/2027				
Gremienweg:				
12.12.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich			
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die folgende Anpassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Koblenz sowie die Erhöhung der Leihentgelte ab dem Schuljahr 2026/2027. Die Anpassung der Gebühren ab dem Schuljahr 2026/2027 ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung Unterrichtsgebühren

Anlage 2: Gegenüberstellung Erhöhung Leihentgelte

Begründung:

Die Gebühren der Musikschule der Stadt Koblenz wurden zuletzt im Jahr 2018 erhöht.

Auf Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses und aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurde eine Anhebung der Gebühren an den Durchschnitt der vier großen Musikschulen der Oberzentren in Rheinland-Pfalz geprüft. Dabei wurden Mehreinnahmen in Höhe von etwa 45.000,- Euro pro Schuljahr ermittelt.

Im Bereich der privatrechtlichen Verträge (Mietverträge Instrumente) bedeutet eine Angleichung an den Durchschnitt der Schulen der Oberzentren eine Erhöhung des Mietentgelts von 15 Euro auf 17 Euro monatlich. Die zu erwartenden Mehreinnahmen betragen bei derzeit 48 Mietverträgen 1152 Euro im Jahr.

Im Rahmen einer möglichen Anpassung der Gebühren wird in einem nächsten Schritt eine Überarbeitung der Satzungstexte erfolgen. Die aktualisierte Musikschul- und Gebührensatzung sowie die Prüfungsordnung werden den Gremien im kommenden Jahr zur finalen Abstimmung vorgelegt.

Die angepassten Gebühren treten bei Beschluss zum neuen Schuljahr im August 2026 in Kraft.

Hinweis:

In Zeile 6 zu §5, Abs. 3a und Zeile 8 zu §5, Abs. 3b der Anlage 1 kommt es zu Auffälligkeiten in der Form, dass es trotz der Erhöhung zu gleichbleibenden beziehungsweise sinkenden Gebühren für Auswärtige kommt. Grund hierfür ist ein Rundungsfehler in der aktuellen Gebührenordnung. So hätten die Preise für Auswärtige in den betreffenden Zeilen eigentlich mit mtl. 36 statt 37 Euro

beziehungsweise mtl. 114 statt 115 Euro ausgewiesen sein müssen. Diese Fehler werden mit der neuen Gebührenordnung korrigiert.

Anlage/n:

Anlage 1: Gegenüberstellung Unterrichtsgebühren

Anlage 2: Gegenüberstellung Erhöhung Leihentgelte

Finanzielle Auswirkungen:

Die infolge dieser Gebührenerhöhungen zu erwartenden Mehreinnahmen sind für den Bereich der Musikschulgebühren im Produkt 2631 „Musikschule“, Zeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“, in Höhe von 19.200 Euro eingeplant und für den Bereich der Instrumentenmiete im Produkt 2631 „Musikschule“, Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“, in Höhe von 864 Euro etatisiert.

Es gilt zu beachten, dass die Gebührenerhöhungen erst mit dem neuen Schuljahr 2026/ 2027 und somit ab August 2026 in Kraft treten.

Daraus ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2027 weitere Erhöhungen in beiden Bereichen von zum einen 26.250 Euro und zum anderen 288 Euro.

Historie: HuFA, 17.11.2025, ohne Beschluss

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine